Schulordnung des Hariolf-Gymnasiums

HARIOLF-GYMNASIUM
Partnerschule für EUROPA
voneinander • miteinander • füreinander

1. Die Schüler* haben sich auf dem Schulweg, in der Schule und in der Mensa so zu verhalten, dass ihr ***Benehmen keinen Anstoß*** erregt. Dies gilt auch besonders für das Verhalten an den Bushaltestellen.
2. Das Schulgebäude wird um 7.00 Uhr geöffnet. Die Schüler verbringen die Wartezeit bis zum Aufschließen der Unterrichtsräume ***im Forum, auf dem Schulhof oder in der Mensa***.
3. Der ***Vormittagsunterricht*** beginnt um 7.35 Uhr. Die 5. Stunde endet um 11.55 Uhr, die 6. Stunde um 12.45 Uhr.
4. Der ***Nachmittagsunterricht*** beginnt um 13.15 Uhr oder 14.05 Uhr.
5. Die Schüler müssen nach dem Läuten zu Stundenbeginn auf dem Flur vor ihrem Unterrichtsraum warten. Sollte die Fachlehrkraft ***spätestens sieben Minuten nach dem Glockenzeichen*** noch nicht eingetroffen sein, muss der Klassensprecher, sein Stellvertreter oder ein verantwortlicher Schüler im Sekretariat nachfragen.
6. Ein ***Zuspätkommen*** bedeutet eine beträchtliche Störung des Unterrichts und ist grundsätzlich zu vermeiden.
7. Alle Schüler sind zur ***regelmäßigen Teilnahme am Unterricht*** verpflichtet. Dies gilt auch für die gewählten Arbeitsgemeinschaften und für außerunterrichtliche Veranstaltungen. (Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums)
8. Eine ***Beurlaubung*** vom Unterricht kann Schülern auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag nur in außerordentlichen Fällen gewährt werden und sollte auf ein Minimum beschränkt werden. Für eine Unterrichtsbeurlaubung nach Schulbesuchsverordnung § 3 (2) und § 3 (3) bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, sonst der Schulleiter zuständig. Befreiungen (insbesondere von der Anwesenheit im Sportunterricht) erteilen die betroffenen Fachlehrer bis zum Umfang von einer (Doppel-)Stunde. Bei sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen der Schulleiter.
9. ***Unterrichtsversäumnisse*** von Schülern sind der **Schule** unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen. (Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums)
10. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. Bei einer Befreiung vom Sportunterricht muss die Entschuldigung direkt bei der Fachlehrkraft abgegeben werden. In diesem Fall sind die Schüler zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, wenn dies gesundheitlich zumutbar erscheint.
11. Versäumen Schüler ***unentschuldigt*** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt. (Notenbildungsverordnung des Kultusministeriums)
12. Schüler und Erziehungsberechtigte müssen dafür sorgen, dass entstandene ***Wissenslücken***, auch wenn sie durch Krankheit bedingt sind, geschlossen werden.
13. Bricht in der Familie einer Schülerin/eines Schülers oder im Mehrfamilienhaus, in dem der Schüler/die Schülerin wohnt, eine nach dem Bundesseuchengesetz ***meldepflichtige Infektionskrankheit*** aus, muss dies sofort der Schulleitung mitgeteilt werden. Auch ein Läusebefall ist anzuzeigen.
14. ***Veranstaltungen der Schülermitverantwortung*** sind der Schulleitung wegen des Versicherungsschutzes zu melden und werden, nach Möglichkeit, genehmigt.
15. ***Gegenstände***, die den Unterricht oder die ***Ordnung in der Schule stören*** können, dürfen ***nicht mitgebracht*** werden.

- Das Mitbringen von Gegenständen in die Schule erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.
- Für abhanden gekommene oder beschädigte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte), übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.
- Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
- Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
  - Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein bereitgehaltenes Behältnis ablegen.
  - Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.
  - Die Schüler sind alleine für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrkräfte übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

* Werden Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt das das jeweils andere Geschlecht mit ein und ist dem Platzbedarf und der besseren Lesbarkeit geschuldet

- Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen. (Erlass des Regierungspräsidiums vom 05.11.2010)

16. ***Unfälle***, die sich auf dem Schulweg, im Schulbereich oder bei einer schulischen Veranstaltung ereignen, sind nach §§ 1552 ff. der RVO innerhalb von drei Tagen über die Schulleitung der Schülerunfallversicherung zu melden, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss.
17. Gespräche zwischen Eltern und Lehrkräften sollten in der Regel in der Schule nach Möglichkeit während der Lehrersprechstunden stattfinden. Die ***Sprechstunden*** sind aus dem Plan ersichtlich, der den Schülern am Schuljahresanfang übergeben wird. Um Anmeldung über das Sekretariat (Tel. 07961/84815) wird gebeten.
18. In allen ***Konfliktsituationen*** ist eine Vermittlung durch Klassenlehrer, Verbindungslehrer, Schulsozialarbeiter, Klassensprecher, Schülersprecher, Klassenelternvertreter oder Elternbeiratsvorsitzende möglich. Die genannten Personen haben das Recht, in jeder Angelegenheit gehört zu werden.
19. Der ***Sozialbeitrag***, eine Kostenumlage, über die alleine der Elternbeirat verfügungsberechtigt ist, wird jedes Schuljahr vom Elternbeirat neu festgelegt.
20. Die ***Sitzordnung*** in den Unterrichtsräumen bestimmt die Fachlehrkraft.
21. Für das ***Aufstuhlen*** ist die Fachlehrkraft, die zuletzt in dem Raum unterrichtet hat, verantwortlich. Ebenso sorgt sie für das Schließen der Fenster, die Reinigung der Tafel, das Löschen des Lichts und das Abschließen des Zimmers.
22. Während der offiziellen Unterrichtszeiten (Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis Ende der letzten Unterrichtsstunde) dürfen Schüler das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen.

    Dabei gelten folgende Ausnahmen:

    Schüler ab Klassenstufe 10 dürfen in der Mittagspause und in Freistunden das Schulgelände verlassen.

    Schüler der Klassenstufen 5-9 dürfen in der Mittagspause auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (Formblatt) das Schulgelände verlassen. Das Formblatt muss der Klassenlehrkraft zur Kenntnisnahme vorgelegt und beim Verlassen und Betreten des Schulgeländes am Anfang und am Ende der Mittagspause vom Schüler mit sich geführt werden.

    Der Antrag gilt bis auf Widerruf, der jederzeit möglich ist.

    Die Aufsichtspflicht der Schule ruht, wenn Schüler das Schulgelände verlassen.
23. In den ***großen Pausen*** müssen alle Schüler die Unterrichtsräume verlassen.
24. Das ***Rauchen, auch die Benutzung von Shishas oder elektronischen Ersatzgeräten,*** und das ***Kaugummikauen*** ist im gesamten Schulbereich ***verboten***.
25. ***Umgang mit digitalen Endgeräten****: Die Schüler haben vor Betreten des Schulgeländes ihre digitalen Endgeräte (z.B. Handys, Smartphones, Tablets, IPods, Smartwatches u.ä.)* ***auszuschalten*** *und während des gesamten Schultages* ***in der Schultasche*** *zu verwahren. Alternativ zur Verwahrung in der Schultasche kann zur Verwahrung digitaler Endgeräte ein* ***Handy-Schließfach*** *in der Schule angemietet werden. Bei Verstoß werden die betreffenden Schüler über die Klassenleitung sanktioniert. Bei wiederholtem Verstoß werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigen informiert und es wird eskalierend sanktioniert, was Maßnahmen nach § 90 SchG einschließen kann.*

    Ausnahmen:

    1. Lehrkräfte können die Nutzung digitaler Endgeräte in ihrem Unterricht erlauben.

    2. Die Handynutzung im Oberstufenraum ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe mit folgenden

    Einschränkungen erlaubt:

    - Benutzung nur im Lautlos-Modus

    - Fotografieren und Filmen ist verboten
26. Schüler, die Einrichtungsgegenstände wie z. B. Stühle, Tische und Bilderrahmen oder technische Geräte der Schule beschädigen, müssen für die ***Schäden*** aufkommen.
27. Alle ***Fundsachen*** müssen beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben werden.
28. Die ***Fluchtpläne*** für Brand und Gefahr sind in allen Unterrichtsräumen ausgehängt. Beim Eintreten eines Notfalls müssen sie unbedingt befolgt werden.
29. Jeder ***Wohnungswechsel und Änderungen der Telefonnummern*** und E-Mail-Adressen sind der Schulleitung umgehend schriftlich mitzuteilen.
30. ***Mit dem Eintritt in die Schule erkennen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten diese Schulordnung an und verpflichten sich, ihre Bestimmungen einzuhalten***.

…… ……..

Name der Schülerin/des Schülers Klasse

Wir haben von der Schulordnung Kenntnis genommen.

……

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten